



FFG
Forschung wirkt.

3. AUSSCHREIBUNG
EINREICHFRIST
14.10.2020



**F&E-INFRASTRUKTURFÖRDERUNG
AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN –
WIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG**

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorwort.....	5
2	Das Wichtigste in Kürze.....	6
3	Ausschreibungsziele.....	8
4	Die Basis für eine Förderung.....	10
4.1	Was sind „F&E-Infrastrukturvorhaben“ mit wirtschaftlicher Nutzung?	10
4.2	Was sind die Anforderungen an die Nutzung der F&E-Infrastruktur? 10	
4.2.1	Nutzungskonzept	11
4.3	Was sind die Anforderungen an die Förderungswerber?.....	12
4.4	Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	12
4.5	Wer ist förderbar?.....	13
4.6	Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?.....	13
4.7	Wie hoch ist die Förderung?.....	14
4.8	Welche Kosten sind förderbar?	14
4.9	Welche Anforderungen ergeben sich in Bezug auf die restliche Finanzierung?	16
4.10	Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	16
4.11	Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	17
4.12	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	22
4.13	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	23
4.14	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	23
4.15	Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E- Infrastruktur?	24
5	Die Einreichung.....	25
5.1	Wie verläuft die Einreichung?	25
5.2	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	26
6	Die Bewertung und Entscheidung	28
6.1	Was ist die Formalprüfung?	28
6.2	Wie läuft die Bewertung ab?.....	28
6.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	29
7	Der Ablauf der Förderung.....	29
7.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	29
7.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	29

7.3	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	30
7.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	31
7.5	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	32
7.6	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	32
7.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	33
7.8	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	33
8	Rechtsgrundlagen	34
9	Weitere Informationen	34
9.1	Glossar des Ausschreibungsleitfadens.....	35
9.2	Service FFG Projektdatenbank.....	36
9.3	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)	37

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung.....	6
Tabelle 2: Förderungsquoten.....	14
Tabelle 3: Bewertungskriterien – Qualität der F&E-Infrastruktur	18
Tabelle 4: Bewertungskriterien – Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten	19
Tabelle 5: Bewertungskriterien – Nutzung und Verwertung.....	20
Tabelle 6: Bewertungskriterien – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung.....	21
Tabelle 7: Übersicht Ausschreibungsdokumente.....	22
Tabelle 8: FFG-Ratenschema	31

1 VORWORT

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie bei der Ausschreibung F&E-Infrastrukturförderung einen Antrag einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen?
- Welche Konditionen daran geknüpft sind?
- Wie eine Einreichung abläuft?

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte der Ausschreibung	weiterführende Informationen
Kurzbeschreibung	<p>Mit dieser Ausschreibung werden Vorhaben zur Anschaffung und zum Aufbau von F&E-Infrastruktur für Grundlagenforschung und für anwendungsorientierte Forschung gefördert. Die Ausschreibung ist themenoffen.</p> <p>Dieser Ausschreibungsleitfaden gilt für F&E-Infrastrukturvorhaben, welche wirtschaftlich genutzt werden (siehe Punkt 4.2).</p>
Im Web	www.ffg.at/FuE-Infrastrukturfoerderung_3_AS
Förderungshöhe	max. 2.500.000 EUR
Gesamtkosten	Min. 500.000 EUR
Förderungsquote	<p>max. 50%</p> <p>Bei Konsortien: Die Förderung der einzelnen Partner darf ebenfalls die jeweilige maximale Förderungsquote nicht überschreiten.</p>
Laufzeit in Jahren	<p>Maximal 5 Jahre</p> <p>Spätester Startzeitpunkt: 01.08.2021 Projektstart ist nur jeweils am 1. des Monats möglich</p>
Förderungs- werber	<ul style="list-style-type: none"> – Einrichtungen für Forschung u. Wissensverbreitung <ul style="list-style-type: none"> – Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen) – Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen – Technologietransfereinrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z.B. Vereine gemäß Vereinszweck, Betreiber von F&E Infrastrukturen) – Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> – Selbstverwaltungskörper – nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs – Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform <p>Pro Antragsteller können max. 2 Förderungsanträge mit wirtschaftlicher Nutzung eingereicht werden. Diese</p>

Eckpunkte der Ausschreibung	weiterführende Informationen
	Beschränkung gilt nicht bei einer Teilnahme als Konsortialpartner.
Art der Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> – Einzelantragsstellung oder – Konsortium, gebildet aus den genannten möglichen Förderungswerbern
Förderbare Kosten	F&E-Infrastruktur ist mit den vollen Anschaffungskosten förderbar. Neben den Anschaffungskosten sind keine weiteren Kostenkategorien förderbar.
Budget gesamt	18,6 Millionen EUR
Geldgeber	Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung
Einreichfrist	<ul style="list-style-type: none"> – Abgabe der Kurzdarstellung im eCall bis zum 02.09.2020, 12:00:00 Uhr (MEZ) durch den Hauptantragsteller. – Einreichschluss Vollantrag: Mittwoch 14.10.2020, 12:00:00 Uhr (MEZ) – Sitzung des Bewertungsgremiums: Jänner 2021
Sprache	Deutsch oder Englisch
Ansprechpersonen	<p>Programmmanagement: DI Martin Reishofer, (0) 57755 – 2402, martin.reishofer@ffg.at Mag.^a Brigitte Bednar, DW – 2410, brigitte.bednar@ffg.at DI (FH) Joachim Haumann, DW – 2412, joachim.haumann@ffg.at</p> <p>Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung: Mag. Christian Barnet, DW – 6079, christian.barnet@ffg.at</p>

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

3 AUSSCHREIBUNGSZIELE

Mit der 2016 gestarteten Initiative der FFG zur Förderung von F&E-Infrastruktur soll in Österreich die Basis für exzellente Forschung sowohl für Hochschulen und Forschungseinrichtungen als auch für Unternehmen gestärkt und damit die internationale Positionierung der österreichischen Forschung verbessert werden. Die Ausschreibung adressiert somit sowohl F&E-Infrastrukturen für Grundlagenforschung als auch für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung. Des Weiteren werden mit dieser Initiative Anreize für die koordinierte gemeinsame Anschaffung und kooperative Nutzung von F&E-Infrastruktur durch Forschungseinrichtungen und Unternehmen gesetzt.

Ziele der Ausschreibung sind:

- Stärkung der Forschungsinfrastruktur durch Fokussierung auf Initiativen mit entsprechenden kritischen Größen.
- Auf- und Ausbau von F&E-Infrastruktur für bereits bestehende international anerkannte Forschungsaktivitäten („hot spots“), die an Stärkefelder andocken und zukunftsorientierte Forschungsfelder eröffnen.
- Verbesserung der international sichtbaren F&E-Leistungen österreichischer Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen.
- Erhöhung der Exzellenz in der Grundlagenforschung.
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie des österreichischen Standorts forschungsaktiver Unternehmen.
- Koordinierte Anschaffung und kooperative Nutzung von F&E-Infrastruktur durch Forschungseinrichtungen und Unternehmen (verbesserte Effizienz und Auslastung, zusätzlicher Nutzen durch neu aufgebaute Kooperationen).
- Erhöhung der Multi- bzw. Interdisziplinarität in Forschung und Entwicklung (Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur durch mehrere Forschungsgruppen, für verschiedene Forschungsaktivitäten durch interdisziplinäre Herangehensweisen in der kooperativen Nutzung und durch offenen Zugang für weitere Nutzer).

Die Förderung erfolgt ohne thematische Einschränkungen auf bestimmte Technologie- oder Wissenschaftsbereiche.

Mit der 3. Ausschreibung werden folgende beide Typen der Nutzung gefördert:

- **Nicht-wirtschaftliche Nutzung**

Forschungsinfrastruktur an Universitäten, Fachhochschulen und (außeruniversitären) Forschungseinrichtungen, die bahnbrechende wissenschaftliche Forschung und qualitativ hochwertige Ausbildung in zukunftsorientierten Forschungsfeldern im Rahmen von nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten ermöglicht.

– **Wirtschaftliche Nutzung**

Forschungsinfrastruktur an Universitäten, Fachhochschulen, (außeruniversitären) Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die insbesondere Unternehmen bei der Entwicklung von innovativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen in zukunftsorientierten Technologiefeldern unterstützt.

Der vorliegende Ausschreibungsleitfaden bezieht sich ausschließlich auf die wirtschaftliche Nutzung.

Für die 3. Ausschreibung ist eine Aufteilung der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel auf die beiden Typen der Nutzung vorgesehen:

- Nicht-wirtschaftliche Nutzung
- Wirtschaftliche Nutzung

Die besten Anträge jedes Typs (entsprechend dem vom Bewertungsgremium erstellten Ranking der Förderungsanträge) erhalten ein Förderangebot. Die finale Zuteilung der jeweiligen Förderbudgets zu den genannten Typen obliegt dem Bewertungsgremium.

4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

4.1 Was sind „F&E-Infrastrukturvorhaben“ mit wirtschaftlicher Nutzung?

F&E-Infrastrukturprojekte sind Vorhaben zur Anschaffung und zum Auf- und Ausbau hochwertiger F&E-Infrastruktur für anwendungsorientierte Forschung, jeweils in allen Forschungsarten, Fachbereichen und Disziplinen. Im Fokus steht der Bedarf an kooperativ (d.h. durch mehrere Organisationen oder Organisationseinheiten) genutzten F&E-Infrastrukturen für neue zukunftsorientierte Forschungsfelder und Geschäftsfelder. Nicht adressiert werden mit dieser Ausschreibung Ersatzinvestitionen zur Erneuerung von F&E-Infrastruktur Grundausstattungen.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- Maximale Förderung je Vorhaben von 2.500.000 EUR.
- Gesamtkosten müssen mindestens 500.000 EUR betragen. Vorhaben mit geringeren Gesamtkosten können nicht gefördert werden.
- Förderbar sind ausschließlich Infrastruktur-Anschaffungen
- Mitfinanzierenden Organisationen, die mind. 10% der Kosten der angeschafften Infrastruktur mitfinanzieren (Mitfinanzierung nur durch cash-Leistungen möglich), kann bevorzugter Zugang und Begünstigung gewährt werden. Der bevorzugte Zugang ist mit max. dem Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags des Partners begrenzt. Die Bewertung der „Bevorzugung“ – auch einer zeitlichen Bevorzugung – erfolgt anhand des ansonsten zu verrechnenden Marktpreises/Vollkosten. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein und sind in einem jährlichen Monitoringbericht darzustellen.
- Bei Antragstellung müssen Interessensbekundungen (LOIs) von mindestens zwei potentiellen Nutzern (exklusive der Antragsteller) bzw. mitfinanzierenden Organisationen der F&E-Infrastruktur vorliegen.

4.2 Was sind die Anforderungen an die wirtschaftliche Nutzung der F&E-Infrastruktur?

Der Zugang bzw. die Nutzung der Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen – über ein etwaiges Konsortium hinaus – und zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Mindestens 10% der jährlichen Nutzungskapazität müssen dementsprechend anderen Nutzern zur Verfügung gestellt werden können.

Die wirtschaftliche Nutzung der Infrastruktur muss zu Marktpreisen/Vollkosten inklusive Gewinnspanne erfolgen. Eine entsprechende Kalkulation ist im

Nutzungskonzept darzustellen. Des Weiteren ist auf jährlicher Basis die Kalkulation des Preises vorzunehmen bzw. in einem jährlich verpflichtenden Monitoringbericht nachzuweisen (Siehe [Punkt 4.15](#)).

4.2.1 Nutzungskonzept

Die Darstellung eines plausiblen Nutzungskonzepts ist bei Einreichung eines Antrags zur Förderung von F&E-Infrastruktur verpflichtend (Punkt 1.4 der Projektbeschreibung). In diesem Nutzungskonzept sind der Bedarf der anzuschaffenden F&E-Infrastruktur sowie deren geplanter Einsatz in Forschung und Entwicklung darzustellen.

Das im Rahmen des Antrags vorzulegende Nutzungskonzept bezieht sich auf die gesamte Nutzungsdauer der F&E-Infrastruktur. Die erste Hälfte der Nutzungsdauer ist dabei im Detail darzustellen. Die Nutzungsdauer ist in ganzen Jahren zu planen.

Ein solches Nutzungskonzept hat folgende Punkte plausibel darzustellen:

- Forschungs- bzw. Geschäftsfelder der Nutzung / F&E-Schwerpunkte
- Nutzungsstrategie und Planung der kooperativen Nutzung (zukünftige kooperative Forschungsthemen über Instituts-/Organisationsgrenzen hinweg)
- Konzept für das Management der kooperativen Nutzung
- Stimmigkeit der geplanten Anschaffung in Bezug auf den Zweck der Nutzung
- Anschlussfähigkeit der neuen Forschungs- bzw. Geschäftsfelder an das bestehende Leistungsspektrum und an die Entwicklungsstrategie
- Einschätzung der Personal- und Ressourcenbasis für Aufbau und Nutzung der Anschaffung
- Planung der Nachfrage, der Nutzung und der Auslastung (einschließlich der über den Förderungswerber bzw. das Konsortium hinausgehenden Nachfrage und Nutzung durch potenzielle Nutzer)
- Geplante Konditionen und Bedingungen für den transparenten und diskriminierungsfreien Zugang Dritter
- Zugang für etwaige mitfinanzierende Organisationen, inkl. geplantes Ausmaß und Bewertung der etwaigen „Bevorzugung“ dieser Partner in Bezug auf die Nutzung
- Vorgangsweise zur Kalkulation der Vollkosten inkl. Gewinnspanne / Marktpreise
- Kalkulation der Folgekosten, Betriebskosten und Ersatzinvestitionen sowie deren nachhaltige Finanzierung
- Regelung der Eigentumsverhältnisse

Im Rahmen der geplanten Infrastrukturanschaffung sind alle erforderlichen Bewilligungen einzuholen sowie auch alle behördlichen Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen (national und EU-Recht) einzuhalten.

4.3 Was sind die Anforderungen an die Förderungswerber?

Die Anschaffung von Infrastruktur kann von einer Organisation alleine oder im Rahmen eines Konsortiums durchgeführt werden.

Bei Einzelantragstellung befindet sich die F&E-Infrastruktur im Eigentum des Förderungsnehmers.

Bei Konsortien sind die Eigentumsrechte an der F&E-Infrastruktur im Antrag zu definieren. Die Eigentümer der F&E-Infrastruktur müssen eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben. Bei F&E-Infrastrukturanschaffungen, die in Form eines Konsortiums beantragt werden, ist eine Konsortialführung namhaft zu machen (siehe [Punkt 4.4](#)).

Die Zusammenarbeit im Konsortium und die Rechte in Bezug auf die mit der Nutzung der F&E-Infrastruktur gewonnenen Kompetenzen sind durch einen Konsortialvertrag zu regeln.

4.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten (inkl. Monitoringberichte über den Förderungszeitraum hinaus)

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

4.5 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform (Siehe Definition [Punkt 9.1](#))
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Siehe Definition [Punkt 9.1](#))
 - Universitäten
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
 - Selbstverwaltungskörper
 - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs (Siehe Definition [Punkt 9.1](#))

Pro Antragsteller können maximal 2 Förderungsanträge mit wirtschaftlicher Nutzung als Hauptantragsteller eingereicht werden. Diese Beschränkung gilt nicht bei einer Teilnahme als Konsortialpartner.

Antragsteller müssen Rechtsträger der jeweils einreichenden Organisation sein (z.B. ist bei Universitäten das Rektorat der Rechtsträger und somit der zugelassene Förderungswerber). Rechtsträger, die miteinander verbunden im Sinne der KMU-Empfehlung sind, werden als ein Antragsteller gewertet. Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen gewertet bzw. Konsortialpartner behandelt.

Mitfinanzierende Organisationen (siehe [Punkt 4.9](#)) sind nicht im eCall als Partner anzulegen.

4.6 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich, wenn sie mit den österreichischen Organisationen im Konsortium wirtschaftlich nicht verbunden sind. Eigentümer der F&E-Infrastruktur müssen ihre Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben. Der Standort der F&E-Infrastruktur muss in Österreich liegen.

Die Bedingungen:

- Die ausländischen Partner stiften einen Nutzen für die österreichischen Konsortialpartner bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet

- Die Förderung der ausländischen Partner beträgt maximal 20% der Gesamtförderung
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung des ausländischen Partners
- Der ausländische Partner weist vor Vertragserrichtung seine Bonität und Liquidität nach – dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Partner
- Der ausländische Partner erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringt er in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können ausländische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken.

4.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 2.500.000. EUR.**

Tabelle 2: Förderungsquoten

Organisationstyp	Förderungsquote
Unternehmen	maximal 50 %
Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung	maximal 50 %
Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen	maximal 50 %

4.8 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbar sind **ausschließlich Kosten für die Infrastruktur-Anschaffung.** Neben den Anschaffungskosten sind **keine weiteren Kostenkategorien** förderbar.

Förderbar ist die Anschaffung von F&E-Infrastruktur mit dem Zweck, Forschung und Entwicklung zu betreiben. Förderbar sind die Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Entsprechend der Allgemeinen Freistellungsverordnung der Europäischen Kommission (AGVO) sind damit Einrichtungen und Ressourcen angesprochen, die von ForscherInnen für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden. Unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind (AGVO, 26.6.2014, S. 25, Abs. 91.). Diese können sich an einem Standort befinden oder auch verteilt (als organisiertes Netz von Ressourcen) errichtet werden.

Es kann sich um einzelne Geräte handeln oder es können im Zusammenspiel verschiedene Komponenten angeschafft werden.

Förderbare Kosten sind alle der F&E-Infrastruktur-Anschaffung zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zu bereits bestehender F&E-Infrastruktur) entstanden sind und Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte darstellen. Beachten Sie, dass nur nachweisbare F&E-Infrastruktur-Anschaffungskosten abgerechnet werden können (Nachweis durch Originalbelege mit klarer Zuordnung). Grundsätzlich werden nur solche Kosten anerkannt, die bereits im Ansuchen veranschlagt werden.

Es können sowohl neue, als auch gebrauchte Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden, die in der Folge auf den Eigentümer übergehen. Die Bewertung der gebrauchten Anlagen erfolgt durch Nachweis der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten, allenfalls reduziert um die bisherige Nutzung (Restbuchwert). Es können keine bereits ganz oder teilweise geförderten Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden.

Erst nach Einreichung des Förderungsansuchens kann mit dem Beginn der Arbeiten (z.B. Anschaffung) begonnen werden. Unter dem Begriff "Beginn der Arbeiten" ist entweder der Beginn des Aufbaus der F&E-Infrastruktur, Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich ist. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien, gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

Der Förderungsnehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist.

Nicht förderbar sind:

- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Bauinvestitionen, die über notwendige Adaptionen und haustechnische Ausstattung (z.B. Versorgungsleitungen) hinausgehen
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die vor der Einreichung des Förderungsantrags entstanden sind
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

Weiterführende Informationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind in der „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“ - kurz [Kostenleitfaden](#) - festgelegt. Der Ausschreibungsleitfaden trifft dazu ergänzende/abändernde

Regelungen, diese Regelungen haben dann Vorrang vor den allgemeinen Regelungen des Kostenleitfadens.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des FFG-Kostenleitfadens gelten für diese Ausschreibung:

- Für die Infrastruktur-Anschaffung gilt:
 - Es kann kein Gemeinkostenzuschlag angesetzt werden.
 - Förderungswerber und geförderte Partner dürfen nicht gleichzeitig Subauftragnehmer (Drittleister) sein.
 - Die Förderung nichtösterreichischer Partner darf maximal 20% der Gesamtförderung betragen.

4.9 Welche Anforderungen ergeben sich in Bezug auf die restliche Finanzierung?

Mitfinanzierende Organisationen, die mindestens 10% der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben (Mitfinanzierung nur durch cash-Leistungen möglich), können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

Mitfinanzierende Organisationen sind nicht im eCall als Partner anzulegen.

Die Förderung ist wettbewerbsrechtlich eine Beihilfe (es gilt der Zeitpunkt der Gewährung - nachträglich ist keine Änderung in „nicht Beihilfe“ möglich). Daher sind **keine weiteren öffentlichen Mittel** (z.B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets / der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen, z.B. eines Bundeslandes) zulässig.

Der 50% Eigenanteil ist durch Eigenmittel, die nicht zu öffentlichen Mitteln zu zählen sind, (z.B. Erlöse aus Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen) und/oder durch antragstellende bzw. mitfinanzierende Unternehmen darzustellen.

4.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Partnern geregelt sind.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

4.11 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

1. Qualität des F&E-Infrastruktur
2. Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz der F&E-Infrastruktur Anschaffung und der damit verbundenen Forschung- und Innovationstätigkeit

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Abgelehnt werden auch Projekte bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums – „Relevanz der F&E-Infrastruktur Anschaffung und der damit verbundenen Forschung- und Innovationstätigkeit“.

Bewertungskriterien

Table 3: Bewertungskriterien – Qualität der F&E-Infrastruktur

1. Qualität der F&E-Infrastruktur (Schwelle = 12 Punkte)	max. Punkte 20
1.1. Innovationsgehalt in Relation zum State-of-the-Art	
<ul style="list-style-type: none"> – Wie weit gehen die mit der F&E-Infrastruktur geplanten Tätigkeiten über die derzeitigen Möglichkeiten hinaus? Wie ambitioniert sind diese im Vergleich zum State-of-the-Art auf nationaler und europäischer Ebene? 	max. Punkte 6
1.2. Qualität und Effizienz der Planung	
<ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit ist die geplante Anschaffung eingebunden in ein exzellentes Forschungs- bzw. Innovationsumfeld? – Sind alle relevanten Aspekte der geplanten Anschaffung berücksichtigt? (z.B. Genehmigungsfristen, schrittweise Lieferung bzw. Aufbau, etc.) – Qualität der Kostenplanung 	max. Punkte 6
1.3. Qualität des kooperativen Nutzungskonzepts	
<ul style="list-style-type: none"> – Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung der Nachfrage, Nutzung und Auslastung sowie der Kalkulation der Folgekosten der Investition und deren nachhaltige Finanzierung – Qualität des Konzepts für das Management der Nutzung der F&E-Infrastruktur – Qualität der geplanten kooperativen Nutzung einschließlich der Konditionen und Bedingungen für den transparenten und diskriminierungsfreien Zugang Dritter 	max. Punkte 6
1.4. Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht:	
<ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens <p><u>Hinweis:</u> Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet.</p>	max. Punkte 2

Tabelle 4: Bewertungskriterien – Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten

2. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten (Schwelle = 12Punkte)	max. Punkte 20
<p>2.1. Kompetenz des Konsortiums und Potenzial zur Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> – In welchem Ausmaß hat der Förderungswerber bzw. das Konsortium die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung der F&E-Infrastruktur-Anschaffung und des Nutzungskonzepts sicherzustellen? 	<p>max. Punkte 14</p>
<p>2.2. Zusammensetzung des Projektteams in Sinne von Gender Mainstreaming</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wurde beim Projektteam auf Gender-Ausgewogenheit geachtet? (Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten) – Werden branchenübliche bzw. Disziplinen spezifischen Verhältnisse verbessert? 	<p>max. Punkte 6</p>

Tabelle 5: Bewertungskriterien – Nutzung und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung – Wirtschaftliche Nutzung (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
3.1.Strategie zur wirtschaftlichen Nutzung und Verwertung <ul style="list-style-type: none"> – Welche Strategie soll angewendet werden, um einen möglichst hohen Wissens- und Know how-Gewinn bei den Nutzern der F&E-Infrastruktur zu ermöglichen? 	max. Punkte 12
3.2.Forschungs- bzw. Innovationsleistungen <ul style="list-style-type: none"> – Wie wirken sich die zusätzlichen Möglichkeiten, die durch die neue Infrastruktur geschaffen werden, auf die zukünftig zu erwartende Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers/Konsortiums aus (quantitativ und qualitativ)? – Welche Wirkungen entstehen hinsichtlich der Alleinstellungsmerkmale des Förderungswerbers/Konsortiums und darüber hinaus für den Standort Österreich? Inwieweit werden neue Möglichkeiten für Kooperationen geschaffen (mit der Wirtschaft oder mit Forschungseinrichtungen)? – Welcher Mehrwert und Nutzen entsteht für einen erweiterten Nutzerkreis (über die Förderungswerber/Konsortialpartner bzw. den Standort der F&E Infrastruktur hinausgehend)? 	max. Punkte 9
3.3.Wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> – Welcher wirtschaftliche Nutzen, welche neuen Verwertungsmöglichkeiten und welche weiteren Auswirkungen ergeben sich hinsichtlich der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit des Förderungswerbers/Konsortiums? 	max. Punkte 9

Tabelle 6: Bewertungskriterien – Relevanz der F&E-Infrastruktur Anschaffung und der damit verbundenen Forschungs- und Innovationstätigkeit

<p>4. Relevanz der F&E-Infrastruktur Anschaffung und der damit verbundenen Forschungs- und Innovationstätigkeit (Schwelle = 18 Punkte)</p>	<p>max. Punkte 30</p>
<p>4.1. Bedarfsanalyse</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie gut wird der Bedarf argumentiert? (Bedarfsanalyse, je nach Größe und Ausrichtung der anzuschaffenden F&E-Infrastruktur auch unter Berücksichtigung des bestehenden Angebots in Österreich und nationaler Schwerpunkte) 	<p>max. Punkte 9</p>
<p>4.2. Entwicklungsstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit passt die Anschaffung in die Entwicklungsstrategie der Förderungswerber/ Konsortialpartner? – Wird mit der Anschaffung ein neues zukunftsorientiertes Forschungs- bzw. Geschäftsfeld forciert? – In welchem Ausmaß schließen die neuen Forschungs- bzw. Geschäftsfelder, die mit der Anschaffung ermöglicht werden, an das bestehende Leistungsspektrum an? 	<p>max. Punkte 12</p>
<p>4.3. Wirkung der Förderung</p> <p>In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich – Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung – Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt – Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> – Radikalere Innovationsansatz – Höheres Risiko – Neue oder weiterreichende Kooperationen – Langfristige strategische Ausrichtung 	<p>max. Punkte 9</p>

4.12 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Reichen Sie das Projekt ausschließlich elektronisch via [eCall](#) ein. Der Projektantrag besteht aus:

eCall Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben



Projektbeschreibung – Upload im eCall

Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente im [Download Center](#).

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf.

Tabelle 7: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Verfügbare Ausschreibungsdokumente	
Ausschreibungsinformationen	
	Ausschreibungsleitfaden
	Kostenleitfaden
Verpflichtende Anhänge	
	Vorlage für die Projektbeschreibung
eCall	eCall Online-Kostenplan
	CV der Projektleitung (keine Vorlage)
	LOI von mindestens zwei potentiellen Nutzern bzw. mitfinanzierenden Organisationen (keine Vorlage)
	Im Falle einer Einreichung durch eine Hochschule (Universität, Fachhochschule):
	Schriftliche Bestätigung der Hochschule (durch das Rektorat als Rechtsträger), dass im Falle einer positiven Förderungsentscheidung die Restfinanzierung eingebracht wird (keine Vorlage)
eCall	Verpflichtende Stammdaten: Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre (alle Konsortialpartner)
Optionale Anhänge	
	Weitere projektrelevante Zusätze wie z.B. Übersichten, grafische Darstellungen max. 5 Seiten (keine Vorlage).

Bitte beachten Sie die **max. vorgegebene Seitenanzahl** (siehe Checkliste Formalprüfung in der Projektbeschreibung). Bei einer Überschreitung der maximalen Seitenzahl bleibt es aus Gründen der Gleichbehandlung aller Einreichenden, dem Bewertungsgremium überlassen, wie mit diesem Umstand umgegangen wird. Gegebenenfalls werden über die max. Seitenzahl hinausgehende Kapitel nicht mehr gelesen und können in weiterer Folge somit auch nicht beurteilt werden.

4.13 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise des Konsortiums aus.

4.14 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

4.15 Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur?

Bei öffentlicher Förderung einer Infrastruktur zur Nutzung wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Aktivitäten, müssen die EU-Mitgliedsstaaten ein Monitoringsystem mit Rückforderungsmechanismen einrichten, um sicherstellen zu können, dass die tatsächlich eingesetzte Förderungsintensität nicht im Zuge eines Anwachsens der wirtschaftlichen Tätigkeiten (gegenüber dem Plan bei der Förderungsvergabe) überschritten wird.

Die Förderungsnehmer haben daher sicherzustellen, dass mit der Inbetriebnahme - spätestens mit Ende des Förderungszeitraums - bis zum Ende der Abschreibung der geförderten F&E Infrastruktur jährlich ein Bericht nach Vorgaben der Förderungsstelle gelegt wird. Bei mehreren Komponenten gilt die längste Abschreibungsdauer (max. 10 Jahre).

Es gilt Folgendes:

- Die Bemessungsgrundlage für das Monitoring der Nutzung ist dieselbe wie diejenige für die Förderung der Anschaffungskosten von F&E-Infrastruktur.
- Das Monitoring beginnt mit Inbetriebnahme der Infrastruktur.
- Der Zugang zur geförderten F&E-Infrastruktur ist für weitere Nutzer – auch über ein Konsortium hinaus – zu öffnen (transparenter und diskriminierungsfreier Zugang).
- Mitfinanzierenden Organisationen, die mind. 10% der Kosten der angeschafften Infrastruktur mitfinanzieren, kann bevorzugter Zugang und Begünstigung gewährt werden, bis max. zum Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags des Unternehmens. Die Bewertung der „Bevorzugung“ – auch einer zeitlichen Bevorzugung – erfolgt anhand der ansonsten zu verrechnenden Marktpreise/Vollkosten. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein.
- Wird die geförderte Infrastruktur im Rahmen eines weiteren geförderten F&E-Projektes genutzt, können keine Kosten für die Anschaffung (Abschreibung) dieser F&E Infrastruktur gefördert werden, d.h. eine Doppelverrechnung der Anschaffungskosten im Zuge von geförderten F&E-Projekten ist jedenfalls auszuschließen.
- Bei Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur in F&E-Projekten muss sichergestellt werden, dass durch die Nutzung der Infrastruktur keine indirekte Beihilfe entsteht, d.h. eine wirtschaftliche Nutzung (durch Unternehmen oder andere Organisationen) muss zu marktüblichen Preisen bzw. zu Vollkosten plus Gewinnspanne erfolgen.

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Abgabe der Kurzdarstellung im eCall für die FachgutachterInnen-Suche:

Die Abgabe der Kurzdarstellung ist die Basis für die zeitgerechte Auswahl der GutachterInnen durch die FFG. Wir ersuchen Sie daher Ihre **Kurzdarstellung im eCall bis zum 02.09.2020, 12:00:00 Uhr (MEZ)** abzuschließen. Eine zeitgerechte Suche und Anfrage von speziell für Ihr Förderungsansuchen geeigneten GutachterInnen erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass diese im Begutachtungszeitraum auch tatsächlich verfügbar sind.

Wie funktioniert es – Kurzdarstellung?

- Eckpunkte der Kurzdarstellung:
 - Stammdaten der Konsortialführung
 - Im Menüpunkt „Partner“ alle geplanten Partner anlegen (die Partner müssen ihre Partneranträge bei Abgabe der Kurzdarstellung noch nicht abgeschlossen haben)
 - Inhaltliche Zusammenfassung des Projektes
 - Die Kosteneingabe ist bereits zu diesem Zeitpunkt möglich, jedoch **nicht verpflichtend**
 - Der Ausschluss von GutachterInnen ist möglich
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.
- Im Anschluss setzen wir Ihren Antrag auf den Status „Vollantrag erstellen und bearbeiten“, sodass Sie Ihr Förderungsansuchen bis zum Einreichschluss bearbeiten und abschließen können.

Die Abgabe der Kurzdarstellung dient **ausschließlich der Suche nach GutachterInnen**. Eine **Bewertung des Projektinhalts** wird zu diesem Zeitpunkt **nicht** vorgenommen. Das Hochladen der **Projektbeschreibung** sowie die Eingabe weiterer Daten sind erst im Status „Vollantrag erstellen und bearbeiten“ möglich.

Einreichschluss für Vollantrag:

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn alle Partner zuvor Ihre Partneranträge im eCall vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

Der Vollantrag ist **im eCall bis zum 14.10.2020, 12:00:00 Uhr (MEZ)** abzuschließen.

Wie funktioniert es – Vollantrag?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber und Fördernehmer, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe ExpertInnen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche ExpertInnen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

6 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in [Punkt 4.11](#).

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – Siehe [Punkt 7.2](#).

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Fall der Gewährung einer Förderung, übermittelt die FFG dem Konsortium einen zeitlich befristeten Vertragsentwurf (**Förderungsanbot**). Nimmt das Konsortium das Förderungsanbot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer/in
- Projekttitel
- Art und Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (gemäß § 25 ARR 2014)

Das Konsortium muss den **Förderungsvertrag** firmenmäßig gezeichnet **im Original innerhalb der festgelegten Frist an die FFG retournieren**. Der Projektstart ist **nur jeweils am 1. des Monats** möglich.

7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass

- im Rahmen der geplanten Infrastrukturanschaffung alle erforderlichen Bewilligungen eingeholt sowie auch alle behördlichen Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen (national und EU-Recht) eingehalten werden.
- vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Die Übermittlung der Vereinbarung an die FFG ist nicht erforderlich.

7.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag](#).

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 8: FFG-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	0 bis 18 Monate Projektlaufzeit	19 bis 30 Monate Projektlaufzeit	31 bis 42 Monate Projektlaufzeit	43 bis 54 Monate Projektlaufzeit	44 bis 60 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3	4	5
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %	50 %	30 %	30 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	40 %	30 %	20 %	15 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	keine	30 %	20 %	15 %
4. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	keine	keine	20 %	15 %
5. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	keine	keine	keine	15 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %	10 %	10 %	10 %	10 %

Wichtiger Hinweis: Eine Abweichung vom oben dargestellten FFG-Ratenschema ist in Ausnahmefällen möglich. Dazu ist im Antrag eine Begründung anzuführen sowie ein nachvollziehbarer, zum Finanzierungsplan passender, Ratenplan darzustellen. Bitte beachten Sie, dass die Endrate mind. 10% betragen muss. Die übrigen Raten sind frei wählbar, müssen aber mindestens 5% der Gesamtförderung betragen

7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 19 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung ebenfalls via

Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.

- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkegnbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.
- Ein Monitoringbericht ist jährlich ab der Inbetriebnahme bis zum Ende der Abschreibung der geförderten F&E Infrastruktur nach Vorgaben der Förderungsstelle zu legen (siehe [Punkt 4.15](#)).

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortialpartner und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortialpartner
- Die im eCall hinterlegte Berichtsvorlage ist zu verwenden.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

Förderungsnehmer aus dem Bereich der Universitäten verpflichten sich die geförderte F&E-Infrastruktur entsprechend den Vorgaben in die Forschungsinfrastruktur-Datenbank des BMBWF einzutragen:

<https://forschungsinfrastruktur.bmbwf.gv.at/de/fi>

7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

7.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im **Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

7.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Die max. Laufzeit von 5 Jahren ist aber jedenfalls einzuhalten.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per eCall-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

7.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung

werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden](#).

Bitte beachten Sie, dass auch nach dem Ende der Laufzeit der Förderungsnehmer sicherzustellen hat, dass bis zum Ende der Abschreibung der geförderten F&E Infrastruktur, jährlich ein Monitoringbericht nach Vorgaben der Förderungsstelle gelegt wird (siehe auch [Punkt 4.15](#)).

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Als Rechtsgrundlage dieser Förderungen kommen in der vorliegenden Ausschreibung folgende Rechtsgrundlagen zur Anwendung:

- Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation ([FFG-Richtlinien „OFFENSIV“](#))
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ABl. L 187 vom 26.06.2014 in der Fassung 2017/1084 vom 20.06.2017, ABl L 156/1. und Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation ABl. C 198 vom 27.06.2014. Die Ausschreibung für eine wirtschaftliche Nutzung basiert beihilferechtlich v.a. auf Artikel 26 „Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen“.

9 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

9.1 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikaleren Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01):

Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine

solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs

Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Universitäten

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

9.2 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartner besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die AntragstellerInnen im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG Homepage](#).

9.3 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung

